

Marculf I,4 (deu)

III BESTÄTIGUNG DER IMMUNITÄT

Mit fürstlicher Milde allen gegenüber ziemt es sich freilich, ein gewogenes Ohr zu leihen. Insbesondere das, von dem wir feststellen, dass es von Vorgängerkönigen, unseren Ahnen, zum Gewinn für ihre Seelen an Stätten der Kirchen gewährt wurde, müssen wir demütigen Geistes genau prüfen und dürfen passende Wohltaten nicht verweigern, sondern müssen sie mit unverbrüchlichem Recht durch unsere Erlasse bestätigen, auf dass wir es verdienen, Teilhaber am Lohn (dafür) zu werden.

Der *vir apostolicus* Soundso, Bischof der Stadt Soundso, trug also der Milde unserer Herrschaft zu, dass, weil König Soundso durch seine Urkunde (*auctoritas*), die von seiner Hand unterschrieben war, hinsichtlich der Landgüter seiner Kirche Soundso, was sie zum damaligen Zeitpunkt besaß und welche daselbst später von gottesfürchtigen Menschen übertragen wurden, die vollständige Immunität¹ zugestanden hatte, kein öffentlicher Amtmann² eben dorthin kommen durfte, um Rechtsangelegenheiten zu hören, sowie einen *fredus*³ einzutreiben und sich Unterkunft oder Verpflegung zu verschaffen, oder (Bürgen) *fideiussores*⁴ zu nehmen, noch Leute derselben Kirche aus irgendwelchen Gründen zu behelligen oder irgendeine Abgabe zu verlangen. Und deshalb legte uns der vorgenannte Bischof sowohl eben jene Verordnung durch den bereits genannten Fürsten als auch Bestätigungen der Könige Soundso und Soundso⁵ (darüber), die von ihren Händen bekräftigt waren⁶, zum erneuten Lesen vor⁷, und er machte geltend, dass eben diese Wohltat⁸ zugunsten desselben und seiner erwähnten Kirche, genauso wie sie von den vorgenannten Fürsten gewährt wurde, in heutiger Zeit bewahrt wird. Aber wegen des Strebens nach Beständigkeit bat er unsere Hoheit, dass unsere Machtfülle (*auctoritas*) dies von neuem zugunsten desselben und der erwähnten Kirche des heiligen Soundso vollumfänglich bestätigen sollte.

Wisset, dass wir aus tiefster Überzeugung dessen Bitte aus Ehrfurcht vor derselben heiligen Stätte gewährten und es bestätigt haben, damit wir es verdienen am Lohn teilhaftig zu werden. Wir befinden und befehlen also, dass die vollständige Immunität, genauso wie sie aufgrund der vorgenannten Fürsten besteht, hinsichtlich der Landgüter der vorgenannten Kirche des Herrn Soundso ohne einen Zutritt für *iudices* verliehen wurde; folglich sollen die [von uns] gesichteten Urkunden⁹ früherer Fürsten auch zukünftig mit Gottes Hilfe in jeder Hinsicht bewahrt werden. Und weder Ihr, noch eure Untergebenen, noch eure Nachfolger oder sonst irgendjemand von richterlicher Gewalt soll es wagen¹⁰, auf die Landgüter der vorgenannten Kirche zu kommen, die sie heutzutage bekanntlich überall in unserem Reich besitzt (und) die ihr zukünftig überall von gottesfürchtigen Leuten übertragen werden mögen – sowohl von Freien als auch von Unfreien oder von Menschen sonstiger Herkunft, die auf den Landgütern eben dieser vorgenannten Kirche wohnen –, um ebendort etwas zu vollstrecken, *fredus* einzutreiben, *fideiussores* zu nehmen, sich Unterkunft oder Verpflegung zu verschaffen, die Leute aus irgendwelchen Gründen zu behelligen oder irgendeine Abgabe zu verlangen¹¹. Stattdessen soll es, genauso wie dieselbe Wohltat durch die schon genannten Fürsten an die schon genannte Kirche übertragen wurde und bis jetzt bewahrt blieb, derart auch fürderhin durch diese unsere Urkunde allgemein gültig sein und im Namen Gottes ewig unerschüttert bleiben. Und was auch immer unser *fiscus* von dort erwarten konnte¹², soll den Lichtern derselben Kirche auf ewig nützen¹³.

Und damit diese Urkunde genauso in der Gegenwart wie in der Zukunft mit Gottes Hilfe unverletzt bestehen kann, verzeichnen wir unterhalb mit eigener Hand, dass sie bekräftigt ist.

¹ Das Prinzip der Immunität wurde bereits im spätantiken Recht etabliert. *Immunitas* bezeichnete in dieser Zeit ein vom Kaiser gewährtes Privileg, mit welchem bestimmte, sehr begrenzte fiskalische Exemtionen, in der Regel auf Arbeitsdienste und außergewöhnliche Belastungen, gewährt wurden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, Étude, S. 468f. Die in dieser Formel präsentierte Immunität, das Introitusverbot für öffentliche Amtsträger, scheint sich erst in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etabliert zu haben. Vgl. dazu C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 33-38.

² Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.

³ Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Der dem *fiscus* zustehende Anteil am Bußgeld wurde als *fredus* bezeichnet. Vgl. dazu J. Durliat, Finances publiques, S. 219; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 268.

⁴ *Fideiussores* (Personen, die für andere Personen einstehen müssen) sind aus dem römischen Recht als Bürgen bekannt (vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 457-459). Im Frühmittelalter finden sie sich vor allem als Gestellungsbürgen, die das Erscheinen und Verhalten einer anderen Person garantieren, und als Schuldbürgen, die beim Ausfall des Schuldners dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger übernehmen. *Fideiussores* sollten über die Garantie hinaus wohl auch Einfluss auf das Verhalten der von ihnen garantierten Person nehmen und moderierend zwischen den Parteien wirken. Vgl. dazu H. Siems, Fideiussores, insb. S. 109-117 und 130. An welche Form von *fideiussores* in dieser Formel gedacht ist lässt sich nicht erschließen.

⁵ Es ist nicht klar wie viele Könige an dieser Stelle genau gemeint sind. Die als Platzhalter gewählte Form *illorum* ist Plural Genetiv. Dem Schreiber stand es frei an dieser Stelle beliebig viele Namen einzufügen.

⁶ Es handelt sich bei diesen Bestätigungen um weitere Urkunden.

⁷ Die Formulierung *ostendedit relegendas* ist typisch für Bestätigungen in merowingischen Königsurkunden. Unter Ludwig dem Frommen scheint sie langsam aufgegeben worden zu sein. Vgl. M. Mersiowsky, Urkunde II, S. 608 und 613f.

⁸ Die (scheinbare) Nominativ-Form *ipse benefitius* ist hier wie *ipsum benefitium* zu lesen. Zwar ist *benefitius* eine häufig gebrauchte Nebenform von *benefitium*, doch angesichts der Aussage kann *benefitius* hier kaum das Subjekt sein, die Wohltat versichert nicht, dass etwas bewahrt werden muss. Das *ipse benefitius* gehört offensichtlich zum ACI mit *esse conseruatum*, der von *asserit* abhängt. Eigentlich wäre deshalb auch beim maskulinen *benefitius* eine flektierte Form zu erwarten. Angesichts der immer wieder beobachteten Austauschbarkeit der Schreibweisen von *Akkusativ* und *Ablativ* also *ipsum benefitium* oder *ipso benefitio* oder auch Kombinationen aus *Ablativ* und *Akkusativ*. Die „richtige“ Lesart *ipsum benefitium* bietet aber allein die Handschrift M₄ die allerdings nur Teile der Markulf-Sammlung in bearbeiteter Fassung überliefert. Die Übrigen Zeugen haben geschlossen eine Variante von *benefitius*. Angesichts dieser Überlieferungslage wurde gegen eine Anpassung im Lateinischen Text entschieden.

⁹ Es handelt sich hier um eine Abwandlung der in den merowingischen Herrscherurkunden zumeist verwendeten Formulierung *inspecta ipsa epistola*. Vgl. dazu M. Mersiowsky, Urkunde II, S. 609.

¹⁰ Die hier verwendete Formulierung (*neque uos neque iuniores neque successores uestri uel quislibet de iudiciaria potestate*) findet sich auch in Marculf I,3, in welcher bereits der Adressat als *solertia uestra* bezeichnet wird. Die so hergestellte Kommunikationssituation ist in merowingischen Privilegien im Zusammenhang mit der Befreiung von Lasten weit verbreitet (erstmal: DMerov 96: *Cognoscat magnitudo seu industira uestra... un neque vos neque iuniores aut successores uestri...*; erstmalig einer im Original überlieferten Urkunde: DMerov 123) und geht auf römische Urkundenpraxis zurück. Vgl. dazu P. Classen, Kaiserreskript 2, S. 62-66.

¹¹ Introitusverbot für öffentliche Amtsträger im Rahmen der Rechtsprechung auf dem Besitz des Klosters. Mit diesem Verbot sollte das Kloster vor den mit der öffentlichen Rechtsprechung und Abgabenerhebung einhergehenden Belastungen (wie etwa Versorgung der Amtsträger und ihrer Entourage, Arbeitsausfall; vgl. zu diesen Belastungen auch Marculf I,11) geschützt werden. Eine Befreiung von öffentlichen Abgaben war damit nicht verbunden. Vgl. dazu E. Magnou-Nortier, Étude, S. 474-479 und C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 38-41. Ob die öffentliche Gerichtsbarkeit an den Empfänger dieser Form der Immunität fiel, ist umstritten. Vgl. C. Brühl, Die merowingische Immunität, S. 38 mit Anm. 84; negativ E. Magnou-Nortier, Étude, S. 478; einschränkend P. Fouracre, Eternal light, S. 63f.

¹² Die Deutung dieser Stelle (*et quicquid exinde fiscus noster poterat sperare*) ist in der Forschung umstritten. E. Magnou-Nortier, *Étude*, S. 478f., spricht sich für eine minimale Auslegung der hinsichtlich der Einkünfte des *fiscus* aus und nimmt eine Übertragung nur von unregelmäßigen Einkünften wie dem in Marculf I,3 an dieser Stelle explizit erwähnten *fredus* an. P. Fouracre, *Eternal light*, geht dagegen von einer Übertragung aller Einkünfte des *fiscus* aus.

¹³ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, *Eternal light*, S. 68f.; D. R. Dendy, *The use of lights*, insb. S. 1-71.

